

6/2021

### **Aktuelle Pressemeldung von BTE, BDSE und BLE zur Lockdown-Verlängerung**

Unter der Überschrift „Lockdown-Verlängerung: Nächster Supergau für den stationären Fashionhandel“ haben BTE, BDSE und BLE am Abend des 10. Februar 2021 eine Pressemeldung verschickt. Der Inhalt:

Die nochmalige Verlängerung des Lockdowns bis zum 7. März ist ein weiterer herber Schlag für den stationären Textil-, Schuh- und Lederwarenhandel. Das Desaster der Fashionbranche wird sich trotz der von Verbänden und einzelnen Unternehmen immer wieder vorgetragenen Argumente für sichere Öffnungsszenarien weiter fortsetzen. Nach Berechnungen von BTE, BDSE und BLE werden dem stationären Fashionhandel selbst im umsatzschwachen Februar jede Woche mehrere hundert Millionen Euro Umsatz verloren gehen. Per Ende Februar dürften sich die Verluste des Winter-Lockdowns in den Textil-, Schuh- und Lederwarengeschäften damit auf rund 15 Mrd. Euro aufsummiert haben.

Viele Händler und Unternehmen haben zwischenzeitlich auch ihre Finanzreserven aufgebraucht. Die Gefahr vermehrter Insolvenzen steigt von Tag zu Tag. Auch die Mitarbeiter der drei Handelsbranche haben immer mehr Sorge um die Zukunft ihrer Arbeitsplätze.

Im März wird sich diese Situation noch einmal dramatisch verschärfen. Denn der Start in die Frühjahrsaison und speziell die Wochen vor Ostern sind für die Fashionbranche eine der wichtigsten Verkaufszeiträume. Wenn die Geschäfte dann noch geschlossen sind, wird das nach Ansicht von BTE, BDSE und BLE vielen Fashionhändlern endgültig das Genick brechen und zusätzliche Leerstände in den Innenstädten hinterlassen.

Unverständlich ist die weitere Schließung der Geschäfte auch deshalb, weil zahlreiche und unabhängig voneinander erstellte Studien und Gutachten belegen, dass der stationäre Einzelhandel kein Hotspot für Corona-Infektionen ist. Der Fashionhandel leistet nach Meinung von BTE, BDSE und BLE ein sinnloses Sonderopfer zur Pandemiebekämpfung, während so manch dubiose online Verkaufsplattform von der Politik mit zusätzlichem Umsatz und Gewinn beglückt wird. Die Politik opfert derzeit die Fashionbranche auf dem Altar einer scheinbar einzig möglichen Strategie zur Covid-Bekämpfung: der Schließung von Geschäften. Die Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III sind für den Fashionhandel zwar durchaus zu begrüßen, können aber bei weitem nicht die horrenden Umsatzausfälle und Verluste, die sich durch die Geschäftsschließungen ergeben, ausgleichen.

### **Überbrückungshilfe III: Nicht für alle Unternehmen hilfreich**

Am 10. Februar 2021 sind die Details der Überbrückungshilfe III von BMWI und BMF veröffentlicht worden. Damit ist klar, dass die Einzelhandelsorganisation mit dem HDE an der Spitze und unter fachlicher Mithilfe des BTE gegenüber der ersten Version eine Reihe von Verbesserungen für den Handel erreichen konnte. Zu nennen ist hier vor allem der Wegfall der Voraussetzung „Gewinn in 2019 und Verlust in 2020“, die Anhebung der Obergrenze für Antrags-berechtigte Unternehmen von 500 Mio. auf 750 Mio. steuerbaren Umsatz und die Verdoppelung der maximalen monatlichen Zuschüsse. Zu begrüßen ist zudem, dass bei Warenspenden der Einkaufspreis zu 100 Prozent angerechnet wird.

Allerdings profitieren die einzelnen Textil-, Schuh- und Lederwarengeschäfte höchst unterschiedlich von der Überbrückungshilfe III – und zwar abhängig von Umsatzgröße, Rechtsform und weiterer

individueller Voraussetzung. Da kalkulatorische Mieten und Unternehmerlöhne nicht angesetzt werden dürfen, erhalten z.B. kleinere Kapitalgesellschaften in gemieteten Räumen höhere (prozentuale) Hilfen als Einzelkaufleute und Personengesellschaften, die ihr Geschäft in eigenen Räumlichkeiten betreiben. Von der Erstattung der Warenverluste profitieren praktisch nur Unternehmen, die aktuelle Winterware unter Einkaufspreis abgeben (wollen). Durch die Deckelung der Hilfen auf insgesamt 10 Mio. € sinkt zudem der prozentuale Anteil der Wirtschaftshilfe vor allem bei größeren Modehäusern. Unternehmen ab 750 Mio. € steuerbarem Jahresumsatz sind sogar von der Überbrückungshilfe III ausgeschlossen.

BTE, BDSE und BLE werden sich daher zusammen mit dem HDE für weitere Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe einsetzen. Zu nennen ist z.B. die Einbeziehung von Unternehmen über 750 Mio. €, die Erhöhung des maximalen monatlichen Zuschussbetrags von 1,5 Mio. € sowie die Berücksichtigung des Unternehmerlohns und kalkulatorischer Mietkosten.

### **Überraschungspaket: Rechtliche Fallstricke beachten!**

Immer mehr Modehändler bieten ihren Kunden\*innen aktuell „Überraschungspakete“ an, um in möglichst größerem Umfang Winterware zu verkaufen. Dabei werden in der Regel drei bis sechs Teile in der Größe des/der Kunden/in ausgesucht und zu einem sehr günstigen Preis abgegeben, z.B. 50 Euro für Waren im Wert von 200 oder 250 €. Meist dann mit dem Zusatz „Umtausch ausgeschlossen“.

Hier bewegt man sich in einer rechtlichen Grauzone. Natürlich können berechtigte Reklamationen nicht ausgeschlossen werden. Klarer wäre daher die Bezeichnung „Kulanz-Umtausch“. Kritisch ist zudem der Begriff „Wert“. Hier wäre z.B. „ursprünglicher Verkaufspreis“ oder UVP die rechtsicherere Bezeichnung.

Unbedingt zu beachten ist zudem die Frage, ob es sich um ein Distanzgeschäft handelt. Wird das Überraschungspaket z.B. zugeschickt und ist dann womöglich sogar vom Kunden bereits bezahlt, dürften die Bestimmungen des Fernabsatzgesetzes gelten – also auch die Möglichkeit, binnen 14 Tagen die Ware ohne Begründung zu retournieren; hinzu kommen umfangreiche Informationspflichten. Die Alternative wäre eine „Auswahlsendung“. Besser wäre aber eine „click & reserve“-Konstruktion, bei der die Ware am Geschäft abgeholt und auch dann erst bezahlt wird.

### **Kostenfreies BTE-Webinar „Gewerbe-Mietverträge neu verhandeln“ am 22. Februar**

Seit zwei Monaten sind alle stationären Textil- und Modegeschäfte geschlossen, die Miete läuft als großer Kostenblock aber oft unverändert weiter. Dabei wurde mit der Ende Dezember in Kraft getretenen Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im neuen § 7 in Art. 240 klargestellt, dass eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB vorliegt, wenn vermietete Gewerberäume infolge einer staatlichen Maßnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nur noch mit Einschränkungen verwendbar sind.

Das bedeutet: Mieter sollten ggf. erneut über eine Anpassung des Mietvertrages verhandeln. Wie man konkret vorgehen sollte, vermittelt das kostenfreie BTE-Webinar „Gewerbe-Mietverträge neu verhandeln“ am 22. Februar, von 11.30 bis 13.30 Uhr. Referent ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann, Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, u.a. Autor von sechs Büchern zu Rechtsfragen rund um COVID-19 und der demnächst erscheinenden umfangreichen Kommentierung des Art. 240 § 7 EGBGB. Behandelt werden darin u.a. die bisherige Rechtsprechung, der Inhalt des neuen Gesetzes (Art. 240 § 7 EGBGB), die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie konkrete Handlungsempfehlungen.

Das Seminar ist interaktiv, so dass die Teilnehmer Fragen stellen können. Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/4842716914041047563> , **Webinar-ID** 349-695-547

Impressum:

Gemeinsamer Newsletter der Bundesfachverbände BTE, BDSE und BLE für EHV-Mitglieder  
Herausgeber: BTE e.V., Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, Telefon: 0221/921509-0, Fax -10  
E-Mail: [info@bte.de](mailto:info@bte.de); Verantwortlich: Axel Augustin